

# **Stadt Vellberg**

## **Landkreis Schwäbisch Hall**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**in der Fassung vom 21. Januar 2008**

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |   |            |
|---|------------|
| bis zu 2 Stunden                          | 15,00 Euro |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden           | 25,00 Euro |
| von mehr als 4 bis zu 8 Stunden           | 35,00 Euro |
| von mehr als 8 Stunden ( Tageshöchstsatz) | 40,00 Euro |

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der Ortschaft Großaltdorf 20 v. H. des jeweils geltenden Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe von 1.000-2.000 Einwohnern.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten. Solange der ehrenamtliche Ortsvorsteher von Großaltdorf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehört, ist mit dieser Aufwandsentschädigung auch die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Stadträte erhalten für ihren Aufwand zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen eine jährliche Pauschale von 100,00 Euro. Diese Pauschale wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgezahlt.

#### **§ 4**

##### **Fahrtkostenerstattung**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vellberg, den 21. Januar 2008